

Kopflaus-Befall

Kopfläuse können jeden befallen – Befall ist kein Ausdruck von Unsauberkeit

Erkennen

Adulte (ausgewachsene) Läuse

Maximal 3,5 mm lang, gelblich bis bräunlich, unbeflügelt, besitzen Klammerbeine, mit denen sie sich an den Haaren festhalten (sind auch durch Kämmen kaum zu entfernen).

Nissen

Etwa 10 Eier (Nissen) werden pro Tag von einem Weibchen mit einer wasserunlöslichen Substanz an die Haare, dicht an die Kopfhaut, geklebt. Mit dem Wachstum des Haares entfernen sich die Nissen weiter von der Kopfhaut. Nissen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, sind leer, die Larven sind bereits geschlüpft.

Entwicklung

Läuse saugen alle 2–3 Stunden Blut. Befinden sie sich nicht auf der Kopfhaut, trocknen sie schnell aus und überleben 3672 Stunden. Die Entwicklung im Ei dauert von der Ablage bis zum Schlüpfen der Larven etwa 6–10 Tage. Die Larven werden nach etwa 9–11 Tagen geschlechtsreif. Vom Ei bis zur ersten Eiablage der Weibchen dauert es etwa 17–22 Tage. Ein Läuseweibchen lebt etwa einen Monat und legt in dieser Zeit 100–150 Eier.

Übertragung

Der Befall mit Läusen erfolgt fast ausschließlich beim Haar-Haar-Kontakt mit einer befallenen Person. Umwege über Kissen, Kuscheltiere usw. sind die Ausnahme. Läuse können weder fliegen noch springen.

Bekämpfung

- Sachgerechte Durchführung einer Behandlung mit einem zugelassenen Mittel (InfectoPedicul®, NYDA® u.a.). Arzneimittelkosten werden für Kinder bis zum 12. Lebensjahr von der Krankenkasse übernommen.



- Behandelt werden muss der/die Befallene. Eine „prophylaktische“ Mitbehandlung von Kontaktpersonen im häuslichen Umfeld wird nicht grundsätzliche empfohlen, sollte aber erwogen werden.
- Die Behandlung muss in jedem Fall nach 9 Tagen wiederholt werden.
- Ist in einer Gemeinschaftseinrichtung Lausbefall aufgetreten, müssen die Eltern aller Kinder die Köpfe untersuchen und gegebenenfalls behandeln.

Obwohl die Gefahr, dass Läuse abseits vom Wirt existieren und übertragbar sein können sehr gering ist, werden einige Hygienemaßnahmen empfohlen.

- Gründliche Reinigung von Kämmen und Bürsten.
- Wechseln von Bettwäsche und Handtüchern und Waschen bei 60°C.
- Reinigen der Wohn- und Schlafräume mit dem Staubsauger.
- Textilien, Hüte, Mützen, Kuscheltiere und Decken, die mit dem Haupthaar in Berührung gekommen sind, durch Waschen bei 60°C reinigen.
- Falls das nicht möglich ist empfiehlt es sich diese Gegenstände in einem gut verschließbaren Plastikbeutel für 72 Stunden zu lagern.

**Vorgehen bei Besuch
einer Gemeinschafts-
einrichtung
(Kindergarten, Schule
etc.)**

- Die Gemeinschaftseinrichtung wird sofort über den Lausbefall benachrichtigt (§ 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz).
- Kinder, Jugendliche oder Mitarbeiter in einer Gemeinschaftseinrichtung dürfen diese nach korrekter Durchführung der ersten Behandlung mit einem zugelassenen Mittel wieder besuchen.
- Unbehandelte Personen mit Lausbefall dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen.
- Bei wiederholtem Lausbefall innerhalb von 4 Wochen kann für die Wiederzulassung in eine Gemeinschaftseinrichtung ein ärztliches Attest verlangt werden.

**Gesetzliche
Bestimmungen**

Meldepflicht besteht nach § 34 Abs. 6 IfSG